



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 02/2023 vom 17.01.2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz .....</b>	<b>3</b>
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>3</b>
<b>Stadt Sulingen .....</b>	<b>3</b>
Ankündigung der Einziehung öffentlicher Straßen .....	3
<b>Gemeinde Stuhr.....</b>	<b>3</b>
Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder .....	3
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....</b>	<b>6</b>
105. Flächennutzungsplanänderung .....	6
113. Flächennutzungsplanänderung .....	8
<b>Samtgemeinde Schwaförden .....</b>	<b>9</b>
Jahresabschluss 2017 .....	9
<b>Gemeinde Affinghausen.....</b>	<b>9</b>
Jahresabschluss 2017 .....	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2023 .....	10
<b>Gemeinde Ehrenburg .....</b>	<b>11</b>
Jahresabschluss 2017 .....	11
Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2023 .....	11
<b>Gemeinde Neuenkirchen.....</b>	<b>12</b>
Jahresabschluss 2017 .....	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 .....	13
<b>Gemeinde Scholen .....</b>	<b>14</b>
Jahresabschluss 2017 .....	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2023 .....	14

<b>Gemeinde Schwaförden</b> .....	<b>16</b>
Jahresabschluss 2017 .....	16
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023 .....	16
<b>Gemeinde Sudwalde</b> .....	<b>17</b>
Jahresabschluss 2017 .....	17
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich der Schule“ .....	18
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>19</b>

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

#### Stadt Sulingen

##### Ankündigung der Einziehung öffentlicher Straßen

Es ist beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (Wirtschaftswege) aufgrund der nicht mehr vorhandenen Verkehrsbedeutung ganz oder teilweise einzuziehen und zu veräußern.

Es handelt sich um folgende Flurstücke:

- a) Gemarkung Lindern Flur 28 Flurstück 46,
- b) Gemarkung Groß Lessen Flur 11 Flurstück 78,
- c) Gemarkung Groß Lessen Flur 11 Flurstück 81/1, davon ein Teilstück von 250 m Länge.

Diese Einziehungsabsicht wird gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekanntgemacht.

Die Lagepläne der zur Einziehung vorgesehenen Straßen/-teilstücke liegen ab sofort für die Dauer von 3 Monaten während der Dienststunden bei der Stadt Sulingen, Fachbereich III – Bauverwaltung, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können innerhalb dieses Zeitraumes bei der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen vorgebracht werden.

Hinweis: Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation bitten wir weiterhin um vorherige Terminvereinbarung unter Telefonnummer 04271/880 oder unter Email: [bauamt@sulingen.de](mailto:bauamt@sulingen.de).

Sulingen, 05.01.2023  
Der Bürgermeister  
Bade

#### Gemeinde Stuhr

##### **Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandates erwachsen, eine Aufwandsentschädigung, bestehend aus
  - a) einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 169,00 €
  - b) einem Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €

Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Ratsinformationssystem angeschlossen sind und daher auf den Postversand von Einladungen, Vorlagen und Niederschriften in Papierform grundsätzlich verzichten, erhalten statt des unter a) genannten Betrages einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 195,00 €.
- (3) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt, darüber hinaus bei Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen<sup>1)</sup>, wenn die Teilnahme durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses genehmigt worden ist. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Arbeitsgruppen oder Sonderausschüssen, die zur Erledigung besonderer Aufgaben gebildet werden.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Unternehmen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die in diese Gremien aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 18,00 € pro Sitzung sowie die Wegstreckenentschädigung entsprechend der Regelungen in § 3.
- (5) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sofern sich mehrere Sitzungen unmittelbar aneinander anschließen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, es sei denn, die Sitzungen dauern zusammen länger als sechs Stunden. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, die sich nicht aneinander anschließen, wird für jede Sitzung Sitzungsgeld gewährt, höchstens jedoch zwei Sitzungsgelder.
- (6) Lässt sich eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer während der Sitzung von einem anderen Ratsmitglied ablösen, wird ein Sitzungsgeld nur an die Erstanwesende oder den Erstanwesenden gewährt.

## § 2

### Verdienstauffall und Nachteilsausgleich

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 wird zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstauffalles aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstauffalles aus selbständiger Tätigkeit eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Ratsfrau/Ratsherrn die unmittelbare Erstattung des Verdienstauffalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiterzahlt.
- (3) Die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird für maximal acht Stunden pro Tag gewährt und beträgt höchstens 28,00 € pro Stunde.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 1 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihres Mandates im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 14,00 € pro Stunde für maximal acht Stunden pro Tag. In die pauschale Entschädigung gemäß Satz 1 kann eine Vorbereitungszeit von einer Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates bei der Betreuung naher Angehöriger einen Nachteil erleiden, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann. Als betreuungsbedürftig gelten Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder anerkannt Pflegebedürftige (mind. Pflegestufe 0 nach dem Sozialgesetzbuch XI). Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich beträgt 14,00 € pro Stunde, bei Betreuung von mehr als zwei Personen werden 20,00 € pro Stunde gewährt.

1) Laut Grundsatzbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.11.2012 gibt es Sitzungsgeld, wenn die Veranstaltung einer noch ausstehenden Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit dient.

**§ 3  
Fahrkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde, die in Ausübung des Mandates durchgeführt werden, erstattet die Gemeinde den Ratsfrauen und Ratsherren die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.  
Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Einladung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe der jeweils für das Land Niedersachsen geltenden Reisekostenvorschriften gewährt.  
Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen.  
Neben der Reisekostenvergütung wird Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn kein Anspruch auf Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes besteht oder von dritter Seite keine vergleichbaren Sachleistungen gewährt werden.

**§ 4  
Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1-3 dieser Satzung werden für die Wahrnehmung besonderer Funktionen folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden  | 50,00 €  |
| b) an die erste stellvertretende Bürgermeisterin/<br>den ersten stellvertretenden Bürgermeister   | 213,00 € |
| c) an die zweite stellvertretende Bürgermeisterin/<br>den zweiten stellvertretenden Bürgermeister | 192,00 € |
| d) an die dritte stellvertretende Bürgermeisterin/<br>den dritten stellvertretenden Bürgermeister | 192,00 € |
| e) an die Fraktionsvorsitzenden   | 256,00 € |
| f) an die Beigeordneten   | 80,00 €  |
- (2) Sofern mehrere besondere Funktionen gem. Abs. 1 von einer Person wahrgenommen werden, darf die Summe der Aufwandsentschädigungen 350,00 € monatlich nicht übersteigen.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.

**§ 5  
Ruhens von Entschädigungsansprüchen**

- (1) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach den §§ 1-4 dieser Satzung.
- (2) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, die oder der eine besondere Funktion nach § 4 Abs. 1 innehat, an der Ausübung dieser Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, geht die jeweilige Aufwandsentschädigung mit Beginn des dritten Monats der Verhinderung auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr die Funktion wieder ausübt, und an den Sitzungen teilnimmt. Die Zahlung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter endet mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Vertretene die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

- (3) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, das Mandat wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a und Abs. 2 mit Beginn des dritten Monats der Verhinderung. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr das Mandat wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt.
- (4) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen, wenn sie/er ununterbrochen länger als zwei Monate an der Ausübung des Mandates oder einer besonderen Funktion nach § 4 der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gehindert ist. Dasselbe gilt, wenn sie/er die Tätigkeit wieder aufgenommen hat. Dabei obliegt es der Ratsfrau/dem Ratsherrn selbst, festzustellen, ob sie/er an der Ausübung des Mandates oder der besonderen Funktion gehindert ist. Darüber hinaus kann der Rat auf Antrag einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn die Verhinderung mit qualifizierter Mehrheit feststellen.  
Ein Anspruch nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht erst nach Anzeige der verhinderten Funktionsträgerin/des verhinderten Funktionsträgers oder nach entsprechendem Ratsbeschluss.

## **§ 6**

### **Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Die Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung mit der Einschränkung, dass als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 lediglich ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € gewährt wird. Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied angehört, sowie alle für diesen Ausschuss gemäß § 1 Abs. 3 anberaumte Veranstaltungen.

## **§ 7**

### **Abgeltung und Ausschluss**

- (1) Mit der Gewährung der nach dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungsleistungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der mit der Wahrnehmung des Mandates verbundenen Kosten abgegolten.
- (2) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (3) Für die steuerrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gewährten Leistungen sind die Empfänger/innen selbst verantwortlich.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 14.12.2011 außer Kraft.

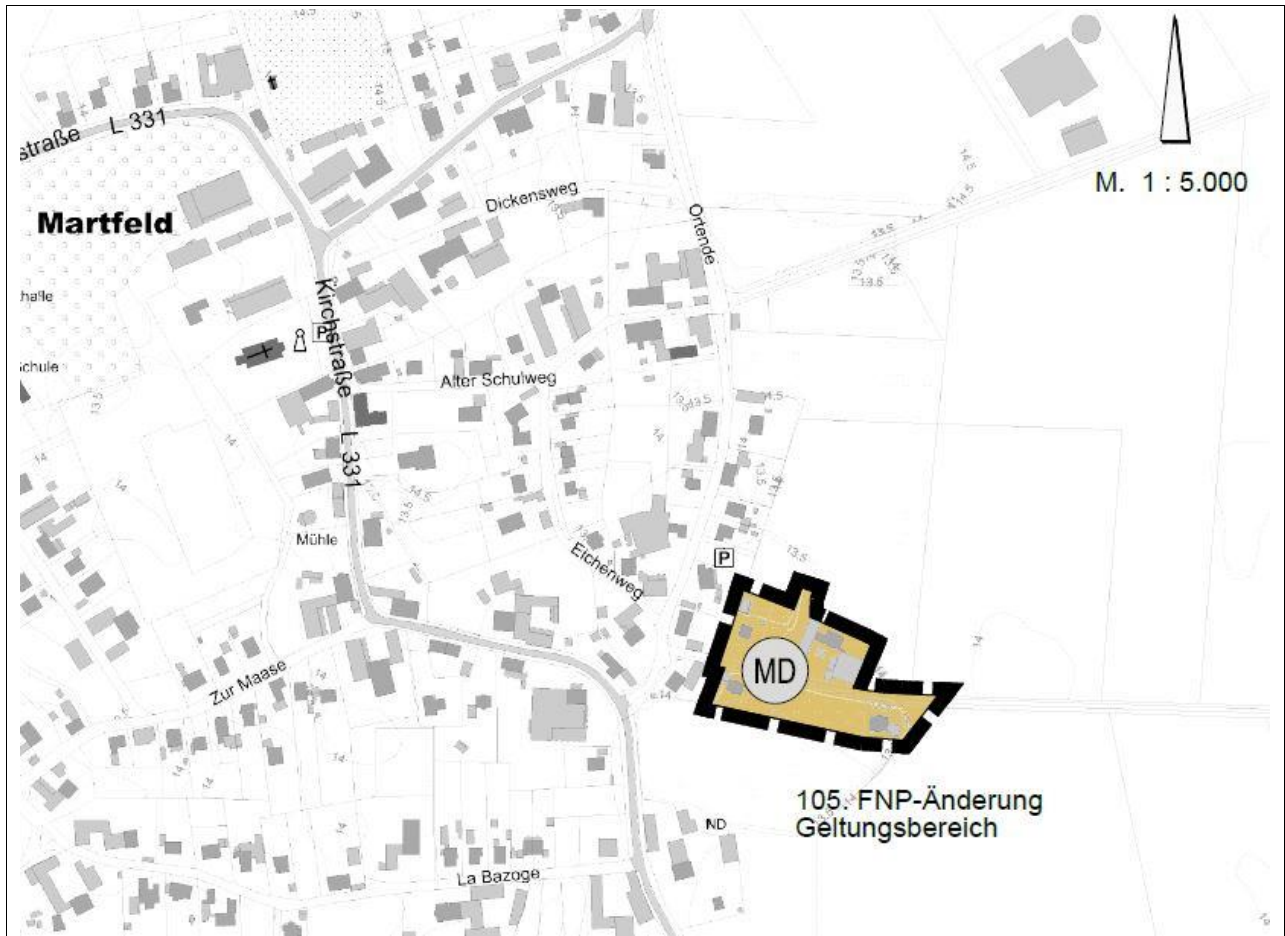
Stuhr, den 14.12.2022  
Stephan Korte  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **105. Flächennutzungsplanänderung**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.12.2022, Az.: 63 DH 03820/2022/82 die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 105. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 105. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ([www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de)) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

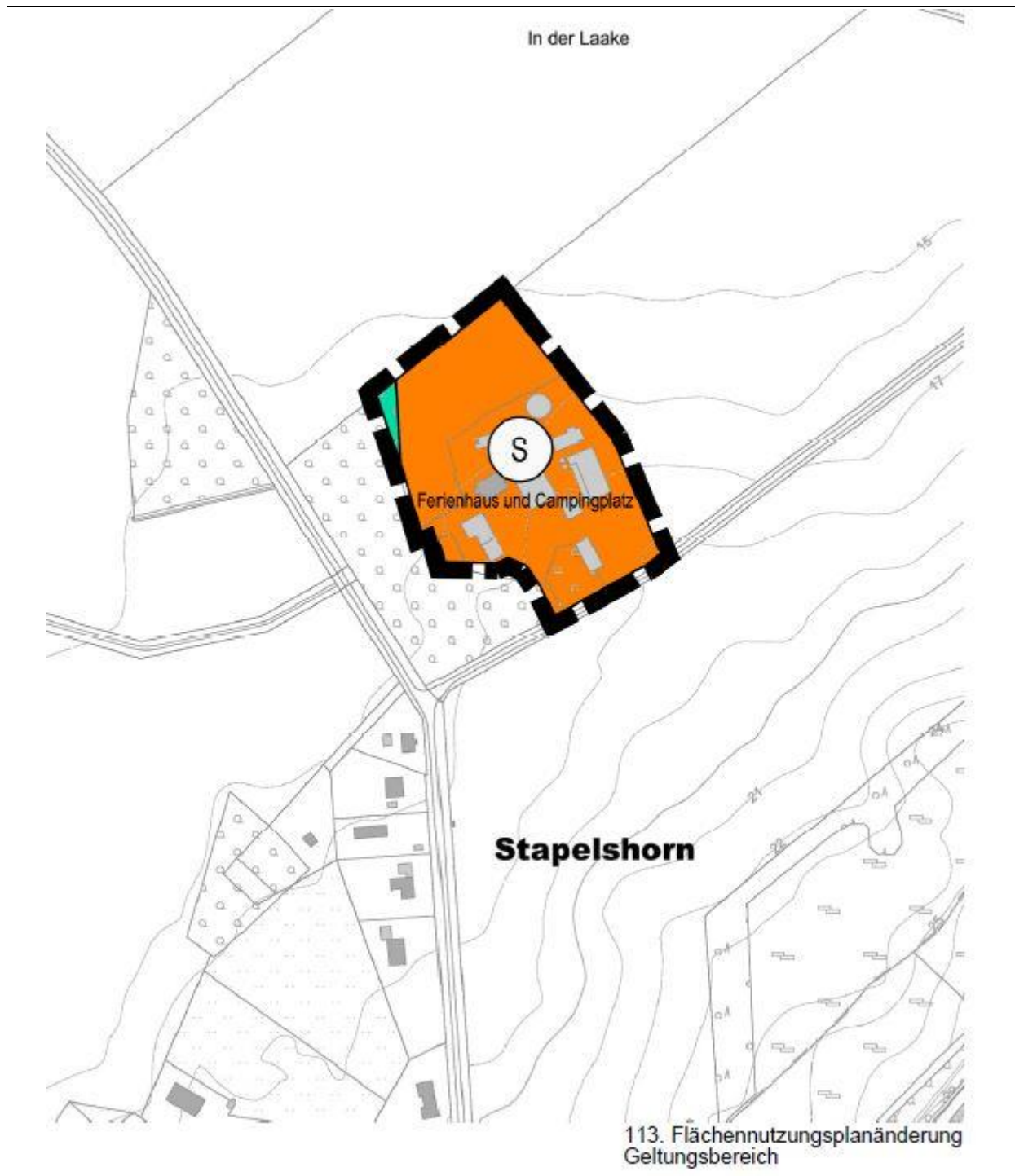
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.01.2023  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Bormann

### 113. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.12.2022, Az.: 63 DH 04124/2022/82 die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 113. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ([www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de)) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.01.2023  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Bormann

## **Samtgemeinde Schwaförden**

### **Jahresabschluss 2017**

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.12.2022  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Denker

## **Gemeinde Affinghausen**

### **Jahresabschluss 2017**

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 08.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	659.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	692.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	631.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	577.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	209.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	631.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	787.000 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Affinghausen, den 07. Dezember 2022  
Gemeinde Affinghausen  
gez. Köberlein  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20.12.2022 -Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Ehrenburg

### Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 15.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
Denker

### Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.876.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.681.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.824.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.569.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.824.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.592.200 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Ehrenburg, den 14. Dezember 2022  
Gemeinde Ehrenburg  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 21.12.2022 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Neuenkirchen

### Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung

im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.066.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.336.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.252.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	399.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.027.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.652.400 Euro

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Neuenkirchen, den 13. Dezember 2022  
Gemeinde Neuenkirchen  
gez. Meyer  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20.12.2022 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 22.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Scholen

### Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
Denker

### Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.084.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	991.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	978.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	887.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	978.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	949.400 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Scholen, den 15. Dezember 2022

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 22.12.2022 - Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 23.12.2023

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

## Gemeinde Schwaförden

### Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
Denker

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.380.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.475.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.317.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.354.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.317.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.397.100 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Schwaförden, den 20. Dezember 2022  
Gemeinde Schwaförden  
gez. Göbberd  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.01.2023 -Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 06.01.2023  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Sudwalde

### Jahresabschluss 2017

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 20.12.2022  
Der Gemeindedirektor  
Denker

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich der Schule“

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich der Schule“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Meine öffentliche Bekanntmachung vom 06.10.2022 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52/2022 am 17.10.2022 hebe ich hiermit auf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Östlich der Schule“ möchte die Gemeinde Sudwalde im Plangebiet weitere Wohnbauflächen darstellen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Östlich der Schule“ in Kraft.**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen werden ergänzend auf der Homepage der Samtgemeinde Schwaförden ([www.schwaförden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/b-plan-nr.11-oestlich-der-schule-gemeinde-sudwalde/](http://www.schwaförden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/b-plan-nr.11-oestlich-der-schule-gemeinde-sudwalde/)) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich sein.

### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 41 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenso hingewiesen.

Schwaförden, den 06.01.2023  
Denker  
Gemeindedirektor

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**